



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
 Rechtliche Angelegenheiten

Amtssigniert. SID2021051158431
 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Regine Hörtnagl
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3
 6020 Innsbruck
 +43(0)512/508-3474
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
 UID: ATU36970505

ltt. Verteiler

Eingang Nr. <i>128671 E</i>		
Entrata nr.:		
z. Erl. Resp. <i>Hörtnagl</i>	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C. <i>npa</i>	01. Juni 2021	
z. K. a. C. <i>Knu</i>	z. K. a. C. <i>In Pa</i>	z. K. a. C. <i>Keller</i>
z. K. a. C. <i>Liam</i>	z. K. a. C. <i>Holla</i>	
CUP I41J05000020005		
 <small>Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE</small>		

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
 Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
 U-ABF-6/26/247-2021; U-ABF-6/27/257-2021;
 U-ABF-6/28/431-2021; U-ABF-6/30/636-2021
 Innsbruck, 27.05.2021

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
 Deponien "Ampass Süd", "Ampass Nord", "Ahrental Süd" und "Padastertal";
 Bestellung eines neuen Bau- und Deponieaufsichtsorganes;
 BESCHEID**

BESCHEID

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142, U-30.254e/169, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, sowie vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria die Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, und „Padastertal“ erteilt worden.

Mit vorgenannten Bescheiden ist Herr DI Dr. Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, zum Bau- und Deponieaufsichtsorgan für diese Deponien bestellt worden. Weiters wurde Herrn DI Dr. Hammer für die Deponie „Padastertal“ die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht übertragen.

Herr DI Dr. Hammer tritt nunmehr den Ruhestand an, sodass eine Neubestellung für diese Funktionen erforderlich ist.

SPRUCH:

Für den Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVPG 2000 BGBl Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2021, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch 8/2021, entscheidet in gegenständlicher Angelegenheit wie folgt:

1014.02.04.009595811



I.

Abberufung:

Gemäß § 49 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Deponieverordnung 2008 wird

**Herr DI Dr. Helmut Hammer,
Bahnhofstraße 1a,
6175 Kematen in Tirol,**

mit 31.05.2021 als Bau- und Deponieaufsichtsorgan der Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“ und „Padastertal“ und als geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht für die Deponie „Padastertal“ der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE **a b b e r u f e n**.

II.

Bestellung:

Gemäß § 49 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Deponieverordnung 2008 wird

**Herr DI Alexander Gaugg,
Geotechnik Team GmbH,
Technikerstraße 3,
6020 Innsbruck,**

ab 01.06.2021 bis auf weiteres zum Bau- und Deponieaufsichtsorgan der Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“ und „Padastertal“ sowie zur geotechnischen und bodenmechanischen Bauaufsicht für die Deponie „Padastertal“ der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE **b e s t e l l t**.

Die bescheidmäßigen Vorschriften betreffend die Ausübung dieser Funktion bleiben unverändert aufrecht. Weiters wird auf die nachfolgenden gesetzlichen Rahmenbedingungen hingewiesen:

zur Bauaufsicht gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002:

- Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Befristungen des Genehmigungsbescheides (vgl. § 49 Abs. 2 AWG 2002).
- Das Aufsichtsorgan ist berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen (vgl. § 49 Abs. 3 AWG 2002).
- Das Aufsichtsorgan ist zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet (vgl. § 49 Abs. 4 AWG 2002).
- Die Kosten der Bauaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen. Über diese Kosten ist – bei sonstigem Erlöschen – vom Aufsichtsorgan bis 30. August des Folgejahres beim Inhaber der Deponie Rechnung zu legen (vgl. § 49 Abs. 6 AWG 2002).

zur Deponieaufsicht gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 42 Deponieverordnung 2008:

- Bei der Tätigkeit ist im Sinne des „Leitfadens für Deponieaufsichtsorgane“ der Abteilung Umweltschutz/Referat Abfallwirtschaft vorzugehen.
- Das Deponieaufsichtsorgan hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten (vgl. § 63 Abs. 3 AWG 2002).
- Das Deponieaufsichtsorgan hat Aufzeichnungen über seine Aufsichtstätigkeit zu führen und der Abfallbehörde jeweils spätestens bis zum 30.04. jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen (vgl. § 42 Abs. 7 Deponieverordnung 2008).
- Die Kosten der Deponieaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen (vgl. §§ 63 Abs. 3 iVm 49 Abs. 6 AWG 2002).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.



1015.03.04.009595811

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142, U-30.254e/169, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats vom 19.10.2009, Zl. UVS-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, sowie vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria die Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, und „Padastertal“ erteilt worden.

Mit vorgenannten Bescheiden ist Herr DI Dr. Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, zum Bau- und Deponieaufsichtsorgan für diese Deponien bestellt worden. Weiters wurde Herrn DI Dr. Hammer für die Deponie „Padastertal“ die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht übertragen.

Herr DI Dr. Hammer tritt nunmehr den Ruhestand an, sodass eine Neubestellung für diese Funktionen erforderlich ist.

Nach Rücksprache mit den Beteiligten sowie nach Prüfung mehrerer Möglichkeiten ist nunmehr beabsichtigt, Herr DI Alexander Gaugg, Geotechnik Team GmbH, Technikerstraße 3, 6020 Innsbruck, für die oben angeführten Funktionen von Herrn DI Dr. Hammer zu bestellen. Herr DI Gaugg stimmte der Bestellung in Zuge eines Telefonates mit der Gefertigten am 01.04.2021 ausdrücklich zu. Seitens des bodenmechanischen und des abfalltechnischen Sachverständigen wurde Herr DI Gaugg aus fachlicher Sicht für geeignet befunden.

Wie dem von Herrn DI Dr. Hammer übermittelten Bericht vom 10. bzw. 11.05.2021 entnommen werden kann, hat bereits eine gemeinsame Begehung und Abstimmung zwischen Herrn DI Dr. Hammer und Herrn DI Gaugg stattgefunden. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann daher die behördliche Abbestellung von Herrn DI Dr. Hammer sowie die Bestellung von Herrn DI Gaugg zum Bau-/Deponieaufsichtsorgan der vier Deponien sowie zur geotechnischen und bodenmechanischen Bauaufsicht der Deponie „Padastertal“ erfolgen.

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wurde über die beabsichtigte Neubestellung in Kenntnis gesetzt und hat keinerlei Einwände erhoben. Auch sonstige Bedenken gegen die Bestellung von Herrn DI Gaugg sind nicht hervorgekommen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall bestimmt sich aufgrund einer Übergangsbestimmung in § 46 Abs. 23 2. Satz UVP-G 2000 die Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach § 24 Abs. 3 UVPG 2000, BGBl Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl I. Nr. 51/2012.

Gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen. Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides (Abs. 2). Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen (Abs. 3). Die Aufsichtsorgane sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse verpflichtet (Abs. 4). Durch die Abs. 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt (Abs. 5). Die Kosten der Bauaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen. Über diese Kosten ist vom Aufsichtsorgan bis 30. August des Folgejahres beim Inhaber der Deponie Rechnung zu legen. Bei Fristversäumnis erlischt der Kostenanspruch. Diese Kosten sind innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Rechnung vom Inhaber der Deponie zu bezahlen. Wenn die Kosten nicht beglichen werden, hat das Aufsichtsorgan innerhalb von einem Jahr nach Vorlage der Rechnung bei der Behörde einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung einzubringen. Bringt das Aufsichtsorgan diesen Antrag nicht fristgerecht ein, erlischt der Anspruch (Abs. 6).

Gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 ist zur Überprüfung von Deponien eine Deponieaufsicht zu bestellen. Die Absätze 3 bis 6 des § 49 AWG 2002 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung des AWG 2002 und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Das Deponieaufsichtsorgan hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

Das AWG 2002 enthält keine Regelungen zur Abberufung eines Deponieaufsichtsorganes. Somit lässt sich dem Gesetz auch nicht die Notwendigkeit des Vorliegens bestimmter (allenfalls schwerwiegender) Gründe für eine Abberufung des Deponieaufsichtsorganes entnehmen. Der Gesetzgeber hat dem Deponieaufsichtsorgan keine bestimmten Verfahrensrechte im Verfahren der Enthebung von seiner Funktion eingeräumt (vgl. VwGH vom 28.01.2016, Zl. Ra 2015/07/0153 mwN).

In Ansehung der vorzitierten Judikatur des VwGH kann die Behörde ohne Vorliegen von bestimmten Gründen ein Deponieaufsichtsorgan abberufen und eine geeignete Person, nach deren Zustimmung, zum Deponieaufsichtsorgan bestellen. Diese Regelung ist auf die Funktion des Bauaufsichtsorganes bzw. allfälliger weiterer zu bestellender Bauaufsichten sinngemäß anwendbar. Im gegenständlichen Fall ist die Abberufung bzw. Neubestellung aufgrund des Pensionsantrittes des aktuell bestellten Aufsichtsorganes notwendig. Herr DI Gaugg verfügt aufgrund seiner Ausbildung sowie seiner langjährigen Erfahrung über die entsprechenden Kenntnisse in diesem Fachbereich und ist daher die Befähigung für die Ausführung der Tätigkeit als Bau- und Deponieaufsichtsorgan sowie als geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht gegeben.

Seitens der Deponiebetreiberin wurden gegen die Neubestellung keine Einwände erhoben, Herr DI Gaugg hat seiner Bestellung ausdrücklich zugestimmt.

Aufgrund der zitierten Bestimmungen und der angeführten Judikatur des VwGH wird daher Herr DI Alexander Gaugg zum Bau- und Deponieaufsichtsorgan der Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“ und „Padastertal“ sowie zur geotechnischen und bodenmechanischen Bauaufsicht für die Deponie „Padastertal“ mit 01.06.2021 bestellt und gleichzeitig Herr DI Dr. Helmut Hammer mit 31.05.2021 von denselben Funktionen abberufen.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, z.H. Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen in Tirol;
3. Herrn DI Alexander Gaugg, Technikerstraße 3, 6020 Innsbruck;

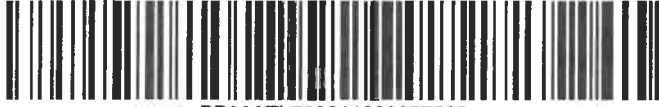
Ergeht abschriftlich an:

1. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
2. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at;
3. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com;
4. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, per E-Mail an: ig.mostler@inode.at;
5. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at;
6. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Leopold Stepanek, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck;
7. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, als bodenmechanischen Sachverständigen;
8. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neurauter, im Hause;
9. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause;
10. die Abteilung Wasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
11. die Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
12. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
13. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
14. das Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
15. die Abteilung Schutz vor Naturgefahren und Evakuierungsmanagement, Landesgeologie, zH Herrn Roman Außerlechner, MSc, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
16. den Sachverständigen für Brücken- und Tunnelbau, zH Herrn DI Sigmund Fraccaro, Prinz-Eugen-Str 9, 6176 Völs, per E-Mail;
17. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, zH Herrn DI Mag. Christoph Lechner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
18. die Abteilung Landessanitätsdirektion, zH Herrn Dr. med. Karl-Heinz Fischer, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck;
19. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
20. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck;
21. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
22. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/1, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
23. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, zH Herrn Mag. Peter Raggl, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck.

Für den Landeshauptmann

Mag. Regine Hörtnagl

Abs: Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Gz U-ABF-6/26/247-2021



BB00ATL700211000057523

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Dr. Johann Hager
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung



1013.01.04.009595811

